

|                                       |                     |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr.<br><b>BR/065/2013</b> | Datum<br>26.09.2013 |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:  
Jugendhilfeausschuss

Datum:  
15.10.2013

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

|  |                    |               |  |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten<br>€  | Produktkonto       | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag: |               |  |

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 43.508,38 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kinder-tagsbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum ab 01.01.2014 festzustellen.

Dietmar Schulze  
gez. Landrat

Frank Fillbrunn  
gez. Dezernent/in

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an.

Am 20. März 2012 hatte sich der Jugendhilfeausschuss mit der Bildung der Bemessungsgröße, insbesondere mit den Bestandteilen zur Ermittlung der Durchschnittssätze umfassend befasst. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde festgestellt, dass die Durchschnittssätze nach S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVSuE zu ermitteln sind. Zur Vermeidung von Härtefällen bei den Anstellungsträgern, wurde eine zweistufige Absenkung der sogenannten Mustererzieherin über S 6 / Entwicklungsstufe 5 TVSuE hin zur Einstufung in die S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVSuE festgesetzt.

In einem ersten Schritt wurde zum 01.04.2012 die Einstufung der Mustererzieherin nach der Entgeltgruppe 6 / Entwicklungsstufe 5 TVSuE vorgenommen und die Durchschnittswerte ermittelt. Nunmehr erfolgt im zweiten vereinbarten Schritt die weitere Absenkung der Einstufung der Mustererzieherin. Für den Zeitraum ab 01.01.2014 wird die Ermittlung der Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVSuE vorgenommen. Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 43.508,38 €.

Eine Anpassung dieser Durchschnittssätze an gesetzliche und tarifliche Änderungen wird in Aussicht gestellt.

## Anlage zur Bemessungsgröße 2014

Ermittlung der Durchschnittssätze nach dem TVSuE für die Eingruppierungen S6/ Entwicklungsstufe 4 für den Zeitraum ab 01.01.2014 auf der Grundlage der derzeit gültigen Entgelttabelle.

| <b>Ermittlung Durchschnittsgröße</b>                    | <b>TVSuE S6/4</b>  | <b>Bemerkungen</b>                            |
|---|--------------------|---|
| Vollzeitstelle<br>Stunden/Woche                         | 40 Std./W          |   |
| monatliches Bruttoentgelt<br>01.01. – 31.12.2014 in EUR | 2.787,40 €         |   |
| Arbeitgeberanteil 19,625 %<br>davon                     |                    |   |
| RentenV 9,450 %   | 263,41 €           |   |
| ArbeitslosenV 1,500 %                                   | 41,81 €            |   |
| PflegeV 1,025 %   | 28,57 €            |   |
| KrankenV 7,300 %  | 203,48 €           |   |
| Umlage 2 rd. 0,350 %                                    | 9,76 €             |   |
| Zwischensumme   | 3.334,43 €         | mtl. Brutto + mtl.<br>AG-Anteile              |
| Sonderzahlung   | 1.881,50 €         |   |
| Arbeitgeberanteil 19,275 %                              | 362,66 €           | Anteil auf Sonderzahlung                      |
| Jahresbrutto AG   | 35.330,30 €        | Sonderzahlung+mtl.Be*12                       |
| Jahres-AG-Anteil  | 6.927,02 €         |   |
| Berufsgenossenschaft (?)<br>Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000   | 155,81 €           |   |
| Zusatzversorgungskasse<br>(ZVK) 3,1 %                   | 1.095,25 €         | Jahressumme einschließ-<br>lich Sonderzahlung |
| <b>Jahrespersonealkosten</b>                            | <b>43.508,38 €</b> |   |

### Anlagenverzeichnis: